

Stiftungsurkunde

gültig ab 1. Januar 2007

Spida Personalvorsorgestiftung

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz.....	3
Art. 3 Aufsicht.....	3
Art. 4 Zweck	3
Art. 5 Vermögen.....	3
Art. 6 Stiftungsrat.....	4
Art. 7 Kontrolle	4
Art. 8 Rechnungsführung	4
Art. 9 Haftung.....	4
Art. 10 Auflösung.....	5

Art. 1 Name

1.1

Unter dem Namen

“Spida Personalvorsorgestiftung“

(nachfolgend “Stiftung“ genannt), errichtete die Familienausgleichskasse für das Installations-, Spengler- und Bedachungsgewerbe (nachstehend “Stifterin“ genannt) am 24.2.1978 (beurkundet: 27.7.1978) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Art. 2 Sitz

2.1

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Er kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 3 Aufsicht

3.1

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Art. 4 Zweck

4.1

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr beitretenden Unternehmungen des Spengler-, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs-, und Isolationsgewerbes, des Elektroinstallations- und Telekommunikationsinstallationsgewerbes, des Dach- und Wandgewerbes und für Unternehmungen aus Gewerbe, Handel, Industrie und Dienstleistungen, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Die Stiftung trifft mit jeder sich ihr anschliessenden Firma eine schriftliche Vereinbarung.

4.2

Selbständigerwerbende, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, können sich freiwillig versichern lassen.

4.3

Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt in den Reglementen das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

4.4

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen führen. Sie kann mit schweizerischen Versicherungsgesellschaften Verträge abschliessen, bei denen die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 5 Vermögen

5.1

Die Stifterin widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Gründungskapital von CHF 10'000.-

5.2

Das Stiftungsvermögen wird weiter geäufnet durch reglementarische Beiträge der angeschlossenen Firmen, freiwillige Zuwendungen der Stifterin, der angeschlossenen Firmen und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

5.3

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Firmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungszulagen, Familienzulagen, Gratifikationen etc.).

5.4

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Art. 6 Stiftungsrat

6.1

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens 8 Mitgliedern besteht. Je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sind möglichst aus dem Kreis der Versicherten der Stiftung zu bestimmen. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in einem Organisationsreglement geregelt.

6.2

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

6.3

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen sowie die Art der Zeichnung.

6.4

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 7 Kontrolle

7.1

Der Stiftungsrat beauftragt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG).

7.2

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

Art. 8 Rechnungsführung

8.1

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Die Rechnung ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Kontrollstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 9 Haftung

9.1

Die Stiftung haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vermögen. Dabei beschränkt sich die Haftung auf die reglementarischen Verpflichtungen.

Art. 10 Auflösung

10.1

Im Falle einer Auflösung oder Fusion der Stiftung oder des Übergangs an eine andere Stiftung beschliesst der Stiftungsrat im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Stiftungszweckes die zu treffenden Massnahmen. Dabei sind in erster Linie die Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen.

10.2

Ein Rückfall des nach Deckung sämtlicher Ansprüche verbleibender Rest des Stiftungsvermögens an die Stifterin sowie die Verwendung zu anderen als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene vom 7. Juni 1995.

Zürich, 8. November 2007

Der Stiftungsrat der
Spida Personalvorsorgestiftung